



**F. Reichelt Aktiengesellschaft
Hamburg**

**Hauptversammlung
der F. Reichelt Aktiengesellschaft
Hamburg
am 10. Juni 2011**

**Erläuterungen zu beschlusslosen Tagesordnungspunkten
(§ 124a Satz 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes)**

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2011 sieht unter Punkt 1 folgenden Tagesordnungspunkt vor, zu dem kein Beschluss gefasst werden soll:

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des Lageberichts der F. Reichelt Aktiengesellschaft und des F. Reichelt Konzerns für das Geschäftsjahr 2010, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats“

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 am 13. April 2011 gebilligt und Vorstand und Aufsichtsrat haben nicht beschlossen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 des Aktiengesetzes (AktG) festgestellt. Außerdem hat der Aufsichtsrat am 13. April 2011 den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 gebilligt. Es liegt mithin keiner der Fälle vor, in denen die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Billigung des Konzernabschlusses ausnahmsweise in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt.

Nach § 172 AktG ist der Jahresabschluss festgestellt, wenn er vom Aufsichtsrat gebilligt wird und sofern Vorstand und Aufsichtsrat nicht beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss lediglich dann fest, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen haben, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat. Entsprechendes gilt nach § 173 Abs. 1 Satz 2 AktG für die Billigung des Konzernabschlusses, wenn der Aufsichtsrat eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches) den Konzernabschluss nicht gebilligt hat.

Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung findet daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht statt. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in diesem Tagesordnungspunkt genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Hamburg, im April 2011

F. Reichelt Aktiengesellschaft
Der Vorstand